

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 06/21 (Aushang)**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 12. Mai 2021 / 18.00 – 22.00 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Gemeindesaal Eschen  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Kevin Beck, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin  
Diana Ritter, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher  
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 16.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

## **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 05/21**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 05/21 vom 21.04.2021 sei zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Ersatzanstellung Forstwart 100%**

**Antragsteller**                      Personalkommission

### **Bericht**

In der Sitzung der Personalkommission vom 03/20 vom 17. August 2020 wurde beschlossen, dass die Stelle Forstwart 100% m/w im Frühjahr 2021 zur Nachbesetzung ausgeschrieben werden soll. Die Ausschreibung erfolgte im März 2021 und der Eingabeschluss wurde auf den 9. April 2021 festgesetzt. Es gingen 12 Bewerbungen ein.

### **Antrag**

Als neuer Forstwart 100% sei Fluri Ralf, Sax, auf den 1. August 2021 zu wählen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Primarschule Eschen: Ersatz Scheuersaugmaschine / Nachtragskredit**

**Antragsteller**                      Immobilienverwalter

### **Bericht**

Die 13-jährige Scheuersaugmaschine der Primarschule Eschen überhitzt regelmässig und die Maschine wechselt dann in den Störungsmodus. Der Hauswart hat die Maschine dem Hersteller übergeben, um einen Kostenvoranschlag für die Reparatur zu erstellen. Gemäss dem erstellten Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten für die Reparatur der Maschine auf CHF 8'793.05. Es müssen zwei Antriebsmotoren, ein Bürstenantrieb und vier Batterien ersetzt werden.

Nach Rücksprache mit dem Leiter Finanz- und Rechnungswesen soll dem Gemeinderat die Ersatzanschaffung der Maschine beantragt werden. Eine Reparatur einer 13-jährigen Maschine zu diesen Konditionen macht keinen Sinn und die Ersatzanschaffung ist die bessere Lösung. Eine neue, ähnliche Maschine inkl. Batterien kostet ca. CHF 20'000.00 inkl. MwSt.

### **Budget**

Im Budget 2021 ist kein Betrag für den Ersatz der Scheuersaugmaschine vorgesehen. Daher muss vorgängig für die Anschaffung der Maschine ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 20'000.00 im Konto Nr. 213.506.00 gesprochen werden

### **Anträge**

1. Im Konto Nr. 213.506.00 sei ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 20'000.00 für den Ersatz der Scheuersaugmaschine in der Primarschule Eschen zu genehmigen.
2. Der Kredit für die Anschaffung der Maschine sei freizugeben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

### **Krasniqi Sadete mit Sohn: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Familie Sadete Krasniqi, Brühlgasse 6, 9492 Eschen

### **Bericht**

Frau Sadete Krasniqi und ihr Sohn Luar haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

### **Vereinsbeiträge 2021**

**Antragsteller** Gemeindeganzlei

### **Bericht**

Die Gemeindeganzlei hat die Vereinsbeiträge 2021 aufgrund des «Reglements über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen» und basierend auf den Daten 2020 berechnet. Der Grundbeitrag, der sich aufgrund der Anzahl aktiver Vereinsmitglieder bzw. der in Eschen-Nendeln wohnhaften Mitglieder errechnet, wie auch

die weiteren Angaben, wurden vorgängig mittels Fragebogen von den Vereinen erhoben. Vereine die sich um die Jugendförderung bemühen, erhalten hierfür einen entsprechenden Jugendförderungsbeitrag. Die Durchführung von öffentlichen Anlässen und das Engagement bei Anlässen der Gemeinde werden mit Sonderbeiträgen honoriert.

Derzeit sind bei der Gemeinde 75 Vereine gemeldet. 43 Vereine mit 2'993 gemeldeten Vereinsmitgliedern, haben den Fragebogen ausgefüllt und beantragen einen Vereinsbeitrag. Die berechneten Beiträge liegen gesamthaft um CHF 10'191.00 über dem Niveau des Vorjahres, welches aufgrund eines Einmaleffekts um ca. CHF 8'000.00 tiefer ausgefallen ist, als üblich. Im langjährigen Vergleich liegt der auszahlende Betrag im üblichen Rahmen.

Nach den Vereinsausrichtungen aufgelistet ergeben sich folgende Vereinsbeiträge:

12 allgemeine Vereine	CHF	18'803.00
14 kulturelle Vereine	CHF	88'688.00
17 Sport-Vereine	CHF	<u>48'600.00</u>
Total	CHF	<u>156'091.00</u>

#### **Antrag**

Die Gemeindebeiträge an die Eschner und Nendler Vereine in Höhe von CHF 156'091.00 seien zur Auszahlung frei zu geben.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Überbauungs- und Gestaltungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591: Anpassung / Genehmigung**

**Antragsteller** Ortsplanungskommission

#### **Bericht**

Der Überbauungs- und Gestaltungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591 wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. April 2020 genehmigt. Anschliessend wurde der Überbauungs- und Gestaltungsplan vom 13. Mai 2020 bis 27. Mai 2020 während 14 Tagen öffentlich aufgelegt und mit Entscheid vom 30. Juli 2020 vom Amt für Bau und Infrastruktur genehmigt. Mit Kundmachung vom 7. August 2020 ist der Gestaltungsplan in Rechtskraft erwachsen.

Im Zuge der Projektentwicklung und der Suche nach möglichen Mietern / Nutzern wurden gemäss der Bauherrschaft geringfügige Anpassungen am Projekt erforderlich, welche Anpassungen am Gestaltungsplan bedingen. Beantragt wird insbesondere eine Anpassung der Nutzungsanteile Wohnen / Dienstleistung aufgrund zusätzlicher Bedürfnisse nach mehr Dienstleistungen in den Obergeschossen sowie eine geringfügige Anpassung der max. Gebäudehöhe des Baubereichs Anbauten.

Bei der Berechnung der zulässigen Nutzungsanteile hat sich die Gemeinde bislang auf die geltende Bauordnung und den geltenden Zonenplan abgestützt. Dieser sieht in der ersten Bautiefe entlang der Essanestrasse einen Bereich für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung vor (Breite des Bereichs gemäss Zonenplan ca. 20 m beidseits des Strassenzuges, max. AZ = 0.8, max. Dienstleistungs- und Gewerbeanteil 100%,

max. Wohnanteil 70%). Gemäss einem Schreiben des Amtes für Bau und Infrastruktur vom 26. April 2021 wird diese Praxis vom Land nicht gestützt. Es hält fest, dass es die Praxis der Gemeinde, die erste Bautiefe auf ca. 20 m einzuschränken, für praxisfremd und nicht umsetzbar halte. Entsprechend bestünde ein grösserer Spielraum der Gemeinde, die Nutzungsanteile festzulegen. Diese Festlegung ist auch im Hinblick auf weitere, zukünftige Bauvorhaben entlang der Essanestrasse von Relevanz. Bei der Festlegung der Nutzungsanteile ist stets auch die revidierte, noch nicht in Kraft getretene Nutzungsplanung mitzudenken. Diese sieht in der Dienstleistungszone einen max. Dienstleistungs- und Gewerbeanteil von 70% vor. Auch in der Dienstleistungszone soll ein gewisser Anteil an Wohnnutzung, welcher zur Belebung des Strassenraums beiträgt, realisiert werden.

Die Ortsplanungskommission hat die genannten Aspekte erwogen und beantragt im konkreten Fall unter Würdigung aller Aspekte, den minimalen Wohnanteil neu bei einem Drittel der maximal realisierbaren Bruttogeschossfläche (BGF) festzusetzen.

Max. BGF (gemäss GP)	Max. Dienstleistungsanteil	Min. Wohnanteil
3'121.20 m <sup>2</sup>	2'080.80 m <sup>2</sup>	1'040.40 m <sup>2</sup>
100%	66.6%	33.3%

Am Gestaltungsplan ergeben sich konkret folgende Anpassungen:

- Anpassung max. Gebäudehöhe des Baubereiches Anbauten (von 447.0 m.ü.M. auf 447.5 m.ü.M.) im Gestaltungsplan
- Anpassung der minimalen Wohnfläche (bezogen auf die max. Ausnützung inkl. Mehrausnützung) von 1'354.01 m<sup>2</sup> auf 1'040.40 m<sup>2</sup> in den Sonderbauvorschriften (Art. 10)

Die Anpassungen werden im zugehörigen Planungsbericht erläutert (Kap. 11). Der Überbauungsplan erfährt keine Anpassungen.

### Rechtliches

Der Bereich für Wohnen, Dienstleistungen und Gewerbebetriebe ist in Art. 8, Abs. 4 der geltenden Bauordnung der Gemeinde Eschen geregelt.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) kann die Gemeinde mit dem Gestaltungsplan unter Einhaltung der zonenrechtlichen Nutzung vom Zonen- und Überbauungsplan abweichen, wenn dies ortsbaulich begründet und im öffentlichen Interesse ist sowie die Nachbarinteressen nicht übermässig beeinträchtigt werden. Das heisst, mit einem Gestaltungsplan kann betreffend Baumasse (Ausnützungsziffer, Gebäudehöhe, -länge) von der Regelbauweise abgewichen werden. Die zonengemässe Nutzungsart ist dagegen zwingend einzuhalten.

Art. 29 des Baugesetzes (BauG) beschreibt das Verfahren für Änderungen an Überbauungs- und Gestaltungsplänen. Grundsätzlich ist das gleiche Verfahren durchzuführen, wie für deren Erlass (Art. 29 Abs. 2 BauG). Bei geringfügigen Änderungen kann auf das Auflageverfahren verzichtet werden, wenn nur einzelne Grundeigentümer betroffen sind, diese zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt werden (Art. 29 Abs. 3).

### Anträge

1. Die Anpassungen am Überbauungs- und Gestaltungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591 sowie den dazugehörigen Sonderbauvorschriften seien zu genehmigen.
2. Die Anpassungen am zugehörigen Planungsbericht seien zur Kenntnis zu nehmen.

3. Der Überbauungs- und Gestaltungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591 sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften seien dem Amt für Bau und Infrastruktur zur Genehmigung einzureichen.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

#### **Ausnahme zur Bauordnung**

**Antragsteller** Gestaltung- und Planungskommission und Leiter Hochbau

#### **Bericht**

Mit Schreiben vom 23. April 2021 ersucht die Bauherrschaft um eine Ausnahme zur Bauordnung der Gemeinde Eschen. Das betroffene Grundstück liegt in der Industrie- und Gewerbezone. Der Antrag auf die Ausnahme von der Bauordnung bezieht sich auf die Realisierung einer Einfriedung mit der Maximalhöhe von ca. 2.20 m. Die Realisierung der Einfriedung soll mit Fertigbetonelementen und einem aufgesetzten Stabmattenzaun erfolgen, um das Eindringen auf das Betriebsareal zu verhindern.

#### **Rechtliches**

Gemäss Art. 48 Abs. 3 des Baugesetzes dürfen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.25 m an der Grundstücksgrenze erstellt werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn darf diese Höhe überschritten werden. Gemäss Art. 48 Abs. 3 des Baugesetzes und Art. 31 Abs. 5 der Verordnung zum Baugesetz hat die Gemeinde Eschen ein Merkblatt Bepflanzungen und Einfriedungen erlassen. Für die geplante Einfriedungshöhe von 2.20 m entlang der Grundstücksgrenze ist deshalb eine Ausnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln notwendig.

Gemäss Art. 29 der Bauordnung sind Ausnahmen in Art. 3 des Baugesetzes geregelt. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht. Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Nach Baugesetz Art. 3 Abs. 3 lit. b) können Ausnahmen insbesondere bewilligt werden, wenn die Anwendung der Bau- oder der Nutzungsvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würden.

#### **Antrag**

Dem Ausnahmeantrag zur Bauordnung sei zuzustimmen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Friedhof Eschen: Neugestaltung / Vorstellung des Projektes / Entscheid über die Realisierung**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher, Immobilienverwalter und Friedhofverwaltung

### **Einleitung**

Am 15. Januar 2020 wurde der Gemeinderat von der Friedhofverwaltung über das Friedhofswesen informiert. Dieser Bericht umfasste einen kurzen Rückblick sowie eine Beschreibung der aktuellen Situation. Daraus ging hervor, dass die bestehenden Urnengrabstätten bis ca. Ende 2022 belegt sein werden. Die Friedhofverwaltung wurde beauftragt, ein Konzept für die Neuschaffung von Urnengrabstätten auszuarbeiten und dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Mit der Ausarbeitung der Vorstudie wurde die Peter Vogt Landschaftsarchitektur, Vaduz, betraut. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieses Unternehmen bereits über Erfahrungen in vergleichbaren Projekten verfügt. Die Vorstudie mit zwei differenzierten Grobvarianten wurde dem Gemeinderat am 30. September 2020 präsentiert. Basierend auf der anschliessenden Diskussion hat sich der Gemeinderat für die Grobvariante 1 «parkähnliche Anlage» unter Berücksichtigung der folgenden Punkte ausgesprochen:

- Die Mauern mit Urnennischen und vorgelagerten Urnengräber bergen Konfliktpotential. Die Zugänglichkeit zu den einzelnen Gräbern muss gewährleistet sein. Auch soll es möglich sein, dass persönliche Gegenstände und Kerzen Platz haben. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob die Urnengräber in dem Bereich südlich der Kirche bei den bestehenden Lehmwänden vorgelagert werden können.
- Im Bereich der Treppen sollen keine Gräber angelegt werden.
- Das Gemeinschaftsgrab soll mittel- bis langfristig zentraler auf dem Friedhof angeordnet werden. Die Kindergräber sollen weiterhin separat am bestehenden Platz angeboten werden.

Am 16. Dezember 2020 vergab der Gemeinderat den Auftrag für die Planung des ersten Teils der 1. Etappe der Neugestaltung des Friedhofs an die Peter Vogt Landschaftsarchitektur, Vaduz. Dieser erste Teil der 1. Etappe soll im Jahr 2021 realisiert werden und beinhaltet konkret die Mauer mit Urnennischen bis zu dem bestehenden Gemeinschaftsgrab, die Urnengräber auf der Südseite der Kirche und eine Teilfläche der Parkanlage bei den Feldern 2 und 3, welche zum Zeitpunkt der Ausführung bereits keine Gräber mehr enthält.

### **Bericht**

Das nun vorliegende Projekt sieht vor, dass die Urnengräber südlich der St. Martinskirche analog der Urnengräber im östlichen Friedhof gestaltet werden. Durch den Bau der Urnengräber südlich der St. Martinskirche entlang der bestehenden Lehmmauer wird von dem vom Gemeinderat im Jahr 2010 genehmigten Friedhofkonzept dahingehend abgewichen, dass die bestehende Lehmmauer gegen das LAK Haus St. Martin als Wand für Urnengräber genutzt wird. Dies bedingt einen Gemeinderatsentscheid zur kleinen Änderung gegenüber dem ursprünglichen Konzept.

Die Urnenwand Etappe 1 beinhaltet die Mauer mit 32 Urnennischen bis zu dem bestehenden Gemeinschaftsgrab. Die Urnennischen gliedern sich sanft in die strukturierte Mauer ein. Mit vielen kleinen Lichtern wird sinnbildlich das „ewige Licht“ für jede verstorbene Person geschaffen. In der Dämmerung schimmern die Lichter wie ein Sternenmeer. In zukünftigen Etappen wird die Urnenwand zuerst im südwestlichen Bereich (rechts vom Gemeinschaftsgrab) und danach im westlichen Bereich erweitert.





Der künftige Friedhof Eschen zeigt sich mit seiner parkartigen Erscheinung durchlässiger und bringt eine Leichtigkeit mit sich. Dabei schafft die Gestaltung eine Atmosphäre der Harmonie, bei der die Verstorbenen ihre letzte Ruhe und die Hinterbliebenen ein besinnliches Umfeld des Gedenkens finden.

#### Projektzeitplan

2021	1. Etappe (Urnenwand bis zum bestehenden Gemeinschaftsgrab / 1. Teil des Friedhofparks / Urnengräber südlich der Kirche St. Martin)
2024-2026	2. Etappe (Urnenwand rechts vom bestehenden Gemeinschaftsgrab)
20??	3. Etappe (In Abhängigkeit von der Auflösung der bestehenden neun Zweiergräber auf Feld 2, welche sich im Perimeter des Friedhofparks befinden oder der allfälligen Standortverlegung des Gemeinschaftsgrabes.)

#### **Budget**

Im Budget 2021 ist in der Investitionsrechnung im Konto Nr. 391.501.01 ein Betrag von CHF 325'000.00 für die Realisierung des ersten Teils der 1. Etappe der Neugestaltung des Friedhofs vorgesehen.

Gemäss dem Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten für die Realisierung der 1. Etappe des Projektes auf CHF 375'000.00, was die Einholung eines Nachtragskredites in der Höhe von CHF 50'000.00 erfordert. Im Gegenzug werden die für das Budget 2022 dafür vorgesehenen Finanzmittel reduziert. Es können sogar Einsparungen erzielt werden, da eine neuerliche Baustelleneinrichtung im 2022 entfällt. Für das Budget 2022 bedeutet dies, dass anstatt der in der Finanzplanung vorgesehenen CHF 150'000.00 lediglich rund CHF 25'000.00 budgetiert werden müssen und das Budget 2022 somit um rund CHF 125'000.00 entlastet wird. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Bautätigkeiten auf dem Friedhof – einem sehr sensiblen Bereich – vorerst abgeschlossen sind und bis zur Realisierung der weiteren Etappen für einige Jahre Ruhe einkehren kann.

#### **Kundmachung**

Gemäss Art. 41, Abs. 1) lit. b) in Verbindung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln sind Beschlüsse zur Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken über CHF 300'000.00 zum Referendum auszuschreiben.

#### **Anträge**

1. Das Friedhofkonzept, genehmigt am 19. Mai 2010, wonach der Raum zwischen der Kirche St. Martin und dem LAK Haus St. Martin langfristig von Gräbern befreit werden soll, sei dahingehend abzuändern, dass entlang der bestehenden Lehmmauer gegen das LAK Haus St. Martin Urnengräber angelegt werden.
2. Das vorliegende Projekt inkl. Kostenvoranschlag für die 1. Etappe sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Die Urnenwand Etappe 1, der Friedhofpark Etappe 1 sowie die Urnengräber an der Südseite der Kirche St. Martin seien im 2021 zu realisieren.
4. Im Konto Nr. 391.501.01 sei ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 50'000.00 zu genehmigen.
5. Der Kredit von CHF 375'000.00 im Konto Nr. 391.501.01 sei frei zu geben.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.

## **Haus der Gesundheit Eschen: Nachtragskredit Ausbau Dachgeschoss**

**Antragsteller** Immobilienverwalter

### **Bericht**

Die Apotheke am St. Martins-Ring ist auf der Suche nach zusätzlichen Büroräumlichkeiten, weshalb sie das Dachgeschoss des Hauses der Gesundheit für diesen Zweck mieten möchte. Die notwendigen Umbaukosten sollen dabei zwischen der Gemeinde und der Apotheke aufgeteilt werden.

Basierend auf diesem Vorschlag wurden durch den Immobilienverwalter entsprechende Kostenschätzungen erstellt. Gemäss diesem Vorschlag entstehen der Gemeinde Eschen-Nendeln Kosten von ca. CHF 24'000.00 (Beschattung, Anpassung Eingangstüre und dazugehörige Elektroarbeiten).

### **Budget**

Im Budget 2021 ist für den Ausbau des Dachgeschosses kein Betrag vorgesehen. Deshalb muss für den Umbau ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 24'000.00 für das Konto Nr. 942.314.00 gesprochen werden.

### **Anträge**

1. Im Konto Nr. 942.314.00 sei ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 24'000.00 für den Ausbau des Dachgeschosses im Haus der Gesundheit zu genehmigen.
2. Der Kredit für die Umsetzung des Projektes sei freizugeben.
3. Im Reglement über die Vermietung der Wohnungen des Haus der Gesundheit sei der Anhang betreffend die Nutzung des Dachgeschosses für die Wohnungen ersatzlos zu streichen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

## **Jahresrechnung 2020**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Die Gemeinderechnung 2020 schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 2.8 Millionen in der Erfolgsrechnung ab. Der Gewinn liegt um CHF 0.4 Millionen über dem Budget. Im Vorjahresvergleich zeigt sich ein Rückgang des Jahresgewinnes um CHF 0.4 Millionen. Dieser Gewinnrückgang ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen hat die Gemeinde CHF 1.4 Millionen gesprochen und an einen gemeindeübergreifenden Fonds überwiesen.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Voranschlag 2020</b>	<b>Rechnung 2019</b>
Betrieblicher Ertrag	27'413'980	26'402'500	26'610'825
Betrieblicher Aufwand	-21'000'484	-20'142'000	-19'858'650
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen</b>	<b>6'413'496</b>	<b>6'260'500</b>	<b>6'752'175</b>
Abschreibungen	-3'729'442	-3'848'000	-3'692'238
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>2'684'054</b>	<b>2'412'500</b>	<b>3'059'937</b>
Finanzertrag	198'153	97'000	154'880
Finanzaufwand	-111'917	-102'000	-64'047
<b>Finanzergebnis</b>	<b>86'236</b>	<b>-5'000</b>	<b>90'833</b>
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2'770'290</b>	<b>2'407'500</b>	<b>3'150'770</b>

### Ergebnis der Gesamtrechnung

Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Fehlbetrag von CHF 0.1 Millionen ab. Gegenüber dem Voranschlag weist die Gesamtrechnung ein um CHF 0.7 Millionen besseres Resultat aus. Hierbei liegen die Gesamteinnahmen – teils dank Einmaleffekten – deutlich über dem budgetierten Wert. Aufgrund der bereits erwähnten Hilfeleistung von CHF 1.4 Millionen zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen infolge der Corona-Pandemie liegen die Gesamtausgaben um CHF 0.4 Millionen über dem Budget. Unter Ausklammerung dieser Hilfeleistung sind gesamthaft deutlich weniger Ausgaben als budgetiert angefallen.

<b>Gesamtrechnung</b>	<b>Rechnung 2020</b>	<b>Voranschlag 2020</b>	<b>Rechnung 2019</b>
Ertrag	27'612'133	26'499'500	26'765'705
Einnahmen Investitionsrechnung	181'937	204'000	493'641
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>27'794'070</b>	<b>26'703'500</b>	<b>27'259'346</b>
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'424'409	-20'552'000	-20'234'704
Bruttoinvestitionen	-6'441'024	-6'927'000	-6'263'973
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>-27'865'433</b>	<b>-27'479'000</b>	<b>-26'498'677</b>
<b>Ergebnis der Gesamtrechnung</b>	<b>-71'363</b>	<b>-775'500</b>	<b>760'669</b>

### Finanzielle Lage per 31. Dezember 2020

Die Bilanz per 31. Dezember 2020 zeigt folgendes Bild:

<b>Aktiven</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
Finanzvermögen	63'646'175	63'920'009
Verwaltungsvermögen	54'525'656	51'684'003
<b>Aktiven</b>	<b>118'171'831</b>	<b>115'604'012</b>

<b>Passiven</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
Fremdkapital	7'156'219	7'358'690
Eigenkapital	111'015'612	108'245'322
<b>Passiven</b>	<b>118'171'831</b>	<b>115'604'012</b>

Durch den Jahresgewinn von CHF 2.8 Millionen erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 111.0 Millionen. Das Reservekapital konnte gegenüber dem Vorjahr um CHF 0.2 Millionen erhöht werden und liegt am Jahresende bei CHF 26.9 Millionen.

<b>Reservekapital</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
Liquide Mittel inkl. Geldanlagen	26'458'473	26'868'793
Forderungen und Aktive Rechnungsabgrenzung	6'982'286	6'533'793
<b>Finanzvermögen (ohne Grundstücke/Gebäude)</b>	<b>33'440'759</b>	<b>33'402'586</b>
Fremdkapital (ohne sonstige Rückstellungen)	6'514'293	6'716'764
<b>Reservekapital (ohne Grundstücke/Gebäude des Finanzvermögens)</b>	<b>26'926'466</b>	<b>26'685'822</b>

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfügt weiterhin über einen soliden Finanzhaushalt.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

Die wichtigsten Feststellungen zur Gemeinderechnung 2020 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Gemeinderechnung schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 2.8 Millionen ab. Der budgetierte Jahresgewinn wird um CHF 0.4 Millionen übertroffen.
- Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich mit CHF 1.0 Millionen die grössten Mehreinnahmen aus den „Entgelten und Rückerstattungen“.
- Der betriebliche Aufwand erhöht sich gegenüber dem Vorjahr sowie dem Voranschlag deutlich. Dies aufgrund der gesprochenen Hilfeleistungen von CHF 1.4 Millionen zur Unterstützung von Unternehmen während der Corona-Pandemie.
- Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Fehlbetrag von CHF 0.1 Millionen ab.
- Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 6.3 Millionen getätigt. Das Budget wird damit um CHF 0.5 Millionen unterschritten. Dies, da einige Projekte kostengünstiger als geplant realisiert werden konnten und sich einige Projekte zeitlich verschoben haben.
- Der finanzielle Haushalt der Gemeinde Eschen-Nendeln steht auf gesunden Beinen.

## Erfolgsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2020	Rechnung 2019
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>27'413'980</b>	<b>26'402'500</b>	<b>26'610'825</b>
Steuern und Finanzausgleich	21'956'082	21'992'500	21'670'123
Vermögens- und Erwerbssteuer	11'847'500	10'600'000	11'604'297
Ertragssteuer	3'140'504	2'900'000	2'744'207
Übrige Steuererträge	32'109	25'500	29'731
Finanzausgleich	6'935'969	8'467'000	7'291'888
Vermögenserträge	1'418'743	1'375'500	1'378'709
Entgelte und Rückerstattungen	4'018'713	3'031'000	3'544'932
Sonstiger betrieblicher Ertrag	20'442	3'500	17'061
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>-24'729'926</b>	<b>-23'990'000</b>	<b>-23'550'888</b>
Personalaufwand	-6'115'621	-6'414'500	-6'194'327
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-4'879'884	-5'025'000	-4'958'748
Überbrückungsrenten	-83'520	-118'000	-83'520
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-968'541	-1'073'500	-998'883
Übriger Personalaufwand	-183'676	-198'000	-153'176
Sachaufwand	-6'191'449	-6'374'000	-6'721'626
Büromaterial, Drucksachen	-222'562	-260'500	-263'953
Anschaffung von Mobilien	-268'338	-364'000	-238'460
Wasser, Energie	-414'203	-416'000	-421'318
Verbrauchsmaterialien	-461'838	-418'000	-456'370
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-2'039'299	-1'539'500	-1'911'602
Übriger Unterhalt durch Dritte	-198'851	-185'000	-179'749
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-100'573	-122'500	-66'027
Spesenzahlungen, Anlässe	-54'473	-134'500	-116'172
Dienstleistungen, Honorare	-2'340'947	-2'856'500	-2'909'444
Übriger Sachaufwand	-90'365	-77'500	-158'531
Beitragsleistungen	-8'628'538	-7'353'500	-6'898'690
Land	-2'547'735	-2'466'000	-2'483'245
Gemeinde und Verbände	-528'118	-524'500	-528'157
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-1'053'059	-1'098'000	-802'911
Private Institutionen und Haushalte	-4'491'410	-3'256'500	-3'071'920
Übrige Beiträge	-8'216	-8'500	-12'457
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-64'876	0	-44'007
Abschreibungen	-3'729'442	-3'848'000	-3'692'238
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>2'684'054</b>	<b>2'412'500</b>	<b>3'059'937</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>86'236</b>	<b>-5'000</b>	<b>90'833</b>
<b>Finanzertrag</b>	<b>198'153</b>	<b>97'000</b>	<b>154'880</b>
Zins- und Dividendenertrag	198'153	97'000	154'880
<b>Finanzaufwand</b>	<b>-111'917</b>	<b>-102'000</b>	<b>-64'047</b>
Bank-, PC-Spesen, Zinsaufwand	-7'427	-22'000	-8'327
Wertabnahme Wertschriften	-104'490	-80'000	-55'720
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2'770'290</b>	<b>2'407'500</b>	<b>3'150'770</b>

## Investitionsrechnung

	Rechnung 2020	Voranschlag 2020	Rechnung 2019
Grundstücke	0	20'000	46'022
Tiefbauten	4'629'832	4'392'000	3'805'187
Hochbauten	541'781	1'035'000	247'750
Mobilien	58'256	96'000	477'157
<b>Investive Ausgaben Sachanlagen</b>	<b>5'229'869</b>	<b>5'543'000</b>	<b>4'576'116</b>
<b>Investive Ausgaben Finanzanlagen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Eigeninvestitionen</b>	<b>5'229'869</b>	<b>5'543'000</b>	<b>4'576'116</b>
Land, Gemeinden und Verbände	940'732	1'030'000	1'140'496
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	64'387	84'000	108'697
Private Institutionen	206'036	270'000	438'664
<b>Investitionsbeiträge</b>	<b>1'211'155</b>	<b>1'384'000</b>	<b>1'687'857</b>
<b>Bruttoinvestitionen</b>	<b>6'441'024</b>	<b>6'927'000</b>	<b>6'263'973</b>
<b>Investive Einnahmen</b>	<b>-181'937</b>	<b>-204'000</b>	<b>-493'641</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>6'259'087</b>	<b>6'723'000</b>	<b>5'770'332</b>

## Gesamtrechnung / Selbstfinanzierungsgrad

	Rechnung 2020	Voranschlag 2020	Rechnung 2019
Ertrag	27'612'133	26'499'500	26'765'705
Einnahmen Investitionsrechnung	181'937	204'000	493'641
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>27'794'070</b>	<b>26'703'500</b>	<b>27'259'346</b>
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'424'409	-20'552'000	-20'234'704
Bruttoinvestitionen	-6'441'024	-6'927'000	-6'263'973
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>-27'865'433</b>	<b>-27'479'000</b>	<b>-26'498'677</b>
<b>Ergebnis der Gesamtrechnung</b>	<b>-71'363</b>	<b>-775'500</b>	<b>760'669</b>
Ertrag	27'612'133	26'499'500	26'765'705
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'424'409	-20'552'000	-20'234'704
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>6'187'724</b>	<b>5'947'500</b>	<b>6'531'001</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>6'259'087</b>	<b>6'723'000</b>	<b>5'770'332</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad in Prozent</b>	<b>99</b>	<b>88</b>	<b>113</b>

**Bilanz**

	31.12.2020	31.12.2019
<b>Finanzvermögen</b>	<b>63'646'175</b>	<b>63'920'009</b>
Flüssige Mittel	20'408'973	19'649'603
Kassa, Post, Bank	18'393'773	19'649'603
Kurzfristige Finanzanlagen	2'015'200	0
Forderungen	6'689'709	6'082'688
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2'836'054	2'115'903
Steuerforderungen	2'320'008	2'622'325
Kontokorrent Landeskasse	2'001'347	1'764'460
Delkredere	-467'700	-420'000
Aktive Rechnungsabgrenzung	292'577	451'105
Anlagen des Finanzvermögens	36'254'916	37'736'613
Geldanlagen	6'049'500	7'219'190
Grundstücke	24'335'369	24'335'369
Gebäude	5'870'047	6'182'054
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>54'525'656</b>	<b>51'684'003</b>
Sachanlagen	53'883'720	51'042'067
Grundstücke, Waldungen	6'336'057	6'336'057
Hochbauten	33'393'384	34'445'639
Tiefbauten	12'946'928	8'737'724
Mobilien	1'207'351	1'522'647
Darlehen	641'926	641'926
Darlehen an Land (SPL)	502'926	502'926
Darlehen an Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein	139'000	139'000
Beteiligungen	10	10
<b>Aktiven</b>	<b>118'171'831</b>	<b>115'604'012</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>7'156'219</b>	<b>7'358'690</b>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	4'003'406	5'146'881
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3'071'351	4'099'210
Kontokorrent Landessteuern	828'045	936'210
Depotgelder, Kautionen	55'047	55'478
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	48'963	55'983
Passive Rechnungsabgrenzung	278'316	367'009
Rückstellungen	1'308'551	1'408'166
Ferien- und Gleitzeitguthaben	168'000	187'500
Frühpensionierungen	498'625	578'740
Sonstige Rückstellungen	641'926	641'926
Langfristige Verbindlichkeiten	1'565'946	436'634
<b>Eigenkapital</b>	<b>111'015'612</b>	<b>108'245'322</b>
Eigenkapital	111'015'612	108'245'322
Eigenmittel per 1. Januar	108'245'322	105'094'552
Jahresergebnis	2'770'290	3'150'770
<b>Passiven</b>	<b>118'171'831</b>	<b>115'604'012</b>

### **Rechtliches**

Gemäss Art. 41, Abs. 2 lit b Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 11 Gemeindegesetz muss die Genehmigung der Gemeinderechnung kundgemacht werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

### **Ausführlicher Bericht**

Die ausführliche Jahresrechnung wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf der Homepage aufgeschaltet.

### **Erwägungen des Gemeinderates**

Dem Team der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen wird seitens des Gemeinderates ein grosses Lob für die Erstellung der Jahresrechnung 2020 übermittelt.

### **Anträge**

1. Der Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Revisionsbericht der Sendorit Revisions AG sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Die Jahresrechnung 2020 sei gemäss Art. 40 Abs. 2 lit. g), Gemeindegesetz mit einem Jahresgewinn von CHF 2'770'290.54 in der Erfolgsrechnung, mit einem Fehlbetrag von CHF 71'362.90 in der Gesamtrechnung sowie mit einem ausgewiesenen Eigenkapital per 31. Dezember 2020 von CHF 111'015'612.41 (inkl. Jahresgewinn 2020) zu genehmigen.
4. Der Jahresgewinn der Erfolgsrechnung von CHF 2'770'290.54 sei den eigenen Mitteln (Eigenkapital) zuzuweisen.
5. Den verantwortlichen Organen sei unter Verdankung die Entlastung zu erteilen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.